



Fliegerfreunde Niederrhein e.V.

1. Vorsitzender

Dr. Theo Schürholz

Wedelstr. 59

47807 Krefeld

Gmund, 21. Januar 2010 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Halde Norddeutschland", 47506 Neukirchen – Vluyn

Neufassung der Erlaubnis vom 25.09.2002

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Fliegerfreunde Niederrhein vom 10.11.2009 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 15/326, 13/275, 13/633 und 13/634:
 - Hangstarts: Starts in Richtung Südwest.
 - Laufübungen / Aufziehübungen / Startübungen im Bereich des Aussichtspunktes.
 - Windenschleppstarts und Landungen auf der Windenschleppstrecke mit den Richtungen WSW und ONO.
 - Toplandungen auf freien Flächen auf der Halde, welche ggf. abgesichert werden müssen.
 - Landungen von der Hangstartfläche oder aus der Winde heraus auf den Flurstücken 13/275, 13/633 und 13/634 am Hangfuß.
 - Windenstarts und Landungen auf der Windenschleppstrecke mit den Richtungen NW und SW (nur bei Veranstaltungen mit Zustimmung des RVR).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die An-

derung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Windschleppbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Streckenposten, der den gesamten Schlepp- und Wegebereich einsehen kann, den Flugbetrieb mit Funkverbindung zur Startstelle / Winde absichert. Er hat sicherzustellen, dass die Schleppstrecke frei ist und sich keine Passanten

auf den Wegen und in der Nähe der Schleppstrecke befinden und keine Gefahr für Dritte besteht. Der Hangweg im NW, der zur Schleppstrecke führt, ist zusätzlich gegen unbefugtes Betreten abzusichern.

2. Der Windenbereich ist gem. Windenführerbestimmungen abzusperren.
3. Es dürfen keine Schlepps bei Seitenwind durchgeführt werden.
4. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis und in die Besonderheiten der Geländenutzung einzuweisen.
5. Toplandungen auf der Halde dürfen nur in freien Bereichen durchgeführt werden. Eine Gefährdung von Personen und Piloten muss ausgeschlossen sein.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und Außenlandeerlaubnis „Niederrheinkogel - Halde Norddeutschland“ wurde mit Datum des 25.09.2002 erstmals erteilt, nachdem die Halde begrünt worden war. Im Jahr 2003 wurde eine weitere Landefläche am Hangfuß zugelassen.

Mit Schreiben vom 10.11.2009 beantragte der Verein Fliegerfreunde Niederrhein die Erweiterung der Erlaubnis. Der Antragsteller bestätigte, dass der Regionalverband Ruhr (RVR) der Erweiterung und dem weiteren Flugbetrieb zustimmt. Beigelegt war ein Geländegutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 04.12.2009.

Um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, wurden Auflagen festgelegt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Erlaubnis neu gefaßt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb